

Repl. Abschrift

7 J 452/42

5 H 169/42

# Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) die Lohnbuchhalterin Hildegard D e l l e K a r t h , geboren am 31. Juli 1920 in Gaming,
- 2.) die Strickerin Emilie K a l a n , geboren am 21. Oktober 1921 in Wien,
- 3.) die Bedienerin Hilda A l t b e r g , geboren am 19. Januar 1902 in Wien,

sämtlich aus Wien,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung von 20. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,  
Landgerichtsrat Dr. Zmeck,  
Generalmajor der Landespolizei a. D. Meißner,  
NSKK-Obergruppenführer Seydel,  
Kreisleiter Plankensteiner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Alter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkennt:

I. Die Angeklagte D e l l e K a r t h hat organisierten kommunistischen Hochverrat vorbereitet, Brief- und Streuzettel hergestellt und diese sowie staatsfeindliche Druckschriften verbreitet. Sie wird deshalb wegen Vorbereitung erschwerter Hochverrats zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt.

II. Die Angeklagte K a l a n hat in der Hauptsache der Angeklagten D e l l e K a r t h bei deren kommunistischer Betätigung durch

durch Teilnahme an deren Besprechungen mit anderen Funktionären und an der Herstellung von Streuzetteln Hilfe geleistet und wird deshalb wegen Beihilfe zum Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats zu drei Jahren Zuchthaus und zu drei Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt.

III. Die Angeklagte A l t b e r g wird freigesprochen.

IV. Die bei der Angeklagten D e l l e K a r t h beschlagnahmten beiden Bücher „Klasse im Kampf“ und „5 Jahre, die die Welt verändern“ werden eingezogen.

V. Auf die erkannten Freiheitsstrafen wird die von den Angeklagten erlittene Schutz- und Untersuchungshaft angerechnet in Höhe von je acht Monaten.

VI. Die verurteilten Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit Freisprechung erfolgt ist, fallen die insoweit entstandenen ausscheidbaren Kosten der Staatskasse zur Last.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Berlin, am 26. Januar 1943

Hertsch, Justizinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Beglaubigt:

*Krause* Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle